



**Einwohnergemeinde
Kappel**

Verordnung über den schulärztlichen Dienst

Version 1.0 vom 04. August 2016

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf § 16 des Volksschulgesetzes vom 14. September 1969 (BGS 413.111), § 9 des Gesundheitsgesetzes vom 27. Januar 1999 (BGS 811.11) folgende Verordnung über den schulärztlichen Dienst.

Allgemeines

§ 1 Zweck

Die Einwohnergemeinde Kappel unterhält für die schulpflichtigen Kinder der Gemeinde Kappel einen schulärztlichen Dienst.

Der schulärztliche Dienst unterstützt die Gesundheitsversorgung der schulpflichtigen Kinder und ist in besonderen Situationen Ansprechpartner für medizinische Belange.

Dieser Zweck soll erreicht werden durch:

- a.) Sozialmedizinische Vorsorge in der Schule (Gesundheitserziehung in Zusammenarbeit mit Lehrerschaft und Institutionen der Gesundheitsförderung)
- b.) Beratung von Behörden und Lehrerschaft in gesundheitlichen Belangen
- c.) Kollektiv-hygienische Überwachung der Schulanlagen und kollektiv-hygienische Massnahmen
- d.) Subsidiäre, freiwillige ärztliche Vorsorgeuntersuchungen im Kindergarten und in der Mitte der Schulzeit (4. Primarklasse) , wenn kein Hausarzt oder Kinderarzt vorhanden ist.

Organisation und Aufsicht

§ 2 Aufsicht über den schulärztlichen Dienst

Die Schulleitung übt die Aufsicht über den schulärztlichen Dienst aus. Sie:

- a.) Erlässt Richtlinien über die Durchführung des schulärztlichen Dienstes
- b.) Verfügt über Schulhaus- oder Klassenschliessungen aus gesundheitlichen Gründen
- c.) Verfügt über kollektiv-hygienische Massnahmen
- d.) Behandelt Beschwerden der Erziehungsberechtigten oder Lehrkräfte gegen den Schularzt oder die Schulärztin
- e.) Erlässt Anordnungen und Weisungen
- f.) Erstellt Budget und Rechnung
- g.) Nimmt den Tätigkeitsbericht des Schularztes oder der Schulärztin ab
- h.) Erstattet dem Kantonsärztlichen Dienst des Kantons Solothurn Bericht

§ 3 Schularzt oder Schulärztin

Die Durchführung des schulärztlichen Dienstes erfolgt aufgrund einer zwischen der Gemeinde und des Schularztes oder der Schulärztin abgeschlossenen Vereinbarung.

Der Schularzt oder die Schulärztin sind Bindeglieder zwischen Individualmedizin und Schulträger. Sie widmen sich hauptsächlich sozialmedizinischen Aspekten. In Einzelfällen werden sie bei übertragbaren Erkrankungen aktiv. Sie führen ausserdem subsidiär die freiwilligen Vorsorgeuntersuchungen in ihrer Praxis durch und sind Berater von Behörden und Lehrkräften. Sie erstatten Bericht und bilden sich für ihre spezifischen Aufgaben weiter.

Der Schularzt oder die Schulärztin erstellt über ihre Tätigkeit jeweils auf Ende eines Schuljahres einen schriftlichen, mit statistischen Angaben versehenen Bericht an die Schulleitung.

Rechte und Pflichten des Schularztes oder der Schulärztin ergeben sich aus dem kantonalen Recht, dieser Verordnung sowie der Vereinbarung mit der Gemeinde.

Der Schularzt oder die Schulärztin untersteht der beruflichen Schweigepflicht (Art. 321 StGB) und dem Amtsgeheimnis (Art. 320 StGB). Für die Entbindung von der beruflichen Schweigepflicht ist das Departement des Innern des Kantons Solothurn zuständig, für die Entbindung vom Amtsgeheimnis die kommunale Aufsichtsbehörde.

§ 4 Kantonale Empfehlungen

Der kantonsärztliche Dienst des Kantons Solothurn kann Weisungen und Empfehlungen erlassen.

Schulärztliche Vorsorgeuntersuchung

§ 5 Schulärztliche Vorsorgeuntersuchung

Vorsorgeuntersuchungen im Klassenrahmen werden keine durchgeführt. Eine freiwillige ärztliche Vorsorgeuntersuchung wird durchgeführt, wenn das Kind keinen Haus- oder Kinderarzt hat und die Vorsorgeuntersuchung von den Erziehungsberechtigten explizit gewünscht wird:

- Im Kindergarten
- In der Mitte der Schulzeit (4. Primarklasse)
- Für die von der Lehrerschaft, von selbst oder von Dritten zugewiesenen Kindern bzw. Schülerinnen und Schüler

Für die Inanspruchnahme der Vorsorgeuntersuchungen bedarf es des Einverständnisses der Erziehungsberechtigten. Die Vorsorgeuntersuchungen sind freiwillig.

Der Umfang der durchzuführenden Untersuchungen richtet sich nach den Empfehlungen des kantonsärztlichen Dienstes des Kantons Solothurn.

Die Vorsorgeuntersuchungen erfolgen in der Regel im Rahmen der ärztlichen Grundversorgung der Schulkinder. Subsidiär kann die Untersuchung bei der Schulärztin oder dem Schularzt erfolgen. Eine entsprechende Orientierung der Erziehungsberechtigten und der Schülerinnen und Schüler erfolgt durch die Schule zu Beginn des entsprechenden Schuljahres.

Die Erziehungsberechtigten erhalten von der Schule oder direkt vom schulärztlichen Dienst einen Fragebogen über den Gesundheitszustand und eine persönliche Kontrollkarte für ihr Kind. Fragebogen und Kontrollkarte sind in die ärztliche Vorsorgeuntersuchung mitzubringen.

Falls die Erziehungsberechtigten ausdrücklich keine ärztliche Vorsorgeuntersuchung wünschen, wird dies von der Klassenlehrperson festgehalten.

§ 6 Kontrolle der Vorsorgeuntersuchungen

Die ärztlichen Vorsorgeuntersuchungen werden vom durchführenden Grundversorger oder vom subsidiär untersuchenden Schularzt oder der Schulärztin in der persönlichen Kontrollkarte bestätigt.

Die Klassenlehrperson führt die administrative Kontrolle über die Durchführung der ärztlichen Vorsorgeuntersuchung.

Weitere Aufgaben des Schularztes oder der Schulärztin

§ 8 Veranstaltungen zu Gesundheitsfragen

Der Schularzt oder die Schulärztin kann an Veranstaltungen zu Gesundheitsfragen, sei es im Schulunterricht, bei der Fortbildung für Lehrkräfte oder an Informationsanlässen für Erziehungsberechtigten mitwirken.

Er oder sie wird in den Gesundheitsunterricht integriert und trägt die sozialmedizinische Vorsorge in der Schule mit.

Einzelheiten sind in den Empfehlungen des kantonsärztlichen Dienstes des Kantons Solothurn geregelt.

§ 11 Beratung der Behörden

Der Schularzt oder die Schulärztin berät die Behörden in gesundheitlichen Belangen.

§ 12 Massnahmen bei übertragbaren Erkrankungen und aussergewöhnlichen Situationen

Die Schulärztin oder der Schularzt stehen der Lehrer- und den Erziehungsberechtigten bei Ausbrüchen von gefährlichen übertragbaren Erkrankungen beratend zur Seite.

Die Schulärztin oder der Schularzt führt im Auftrag und auf Anordnung des Kantonsarztes Massnahmen zur Bekämpfung von übertragbaren Erkrankungen in einer Schulklasse oder einem Schulhaus aus.

Bei aussergewöhnlichen Situationen (wie Suizid oder Unfall) kann der Schularzt oder die Schulärztin zur Beratung der Schulleitung und Unterstützung der Schülerschaft herangezogen werden.

§ 13 Weitere Aufgaben

Die Gemeinde kann dem schulärztlichen Dienst weitere Aufgaben übertragen.

§ 14 Überweisung an weitere Fachpersonen

Ist aus einer schulärztlichen Intervention heraus die Untersuchung durch einen Spezialarzt oder eine Spezialärztin angezeigt oder ist eine Behandlung durch eine entsprechende Therapiestelle angebracht, überweist der Schularzt oder die Schulärztin den Schüler oder die Schülerin, mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten, an die zuständige Fachperson.

Finanzielles

§ 15 Verrechenbare Leistungen

Die folgenden Leistungen können durch den Schularzt der Gemeinde in Rechnung gestellt werden:

- a) Untersuchungen gemäss § 5 Schulärztliche Vorsorgeuntersuchung
- b) schulärztliche Leistungen bei Vorträgen, Ausbildung und Beizug durch die Gemeinde, die Schulleitung oder Lehrpersonen, werden nach Aufwand vergütet. Die Beauftragung erfolgt durch die Schulleitung oder den Gemeinderat.

§ 16 Vergütungsansätze

Die Ansätze für die Vergütung der verrechenbaren Leistungen werden in der Vereinbarung mit der Gemeinde festgelegt.

§ 17 Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung für die übrigen verrechenbaren Leistungen erfolgen an den jeweiligen Auftraggeber.

Schlussbestimmungen

§ 18 Rechtsweg

Beschwerdeinstanz gegen Anordnungen des Schularztes oder der Schulärztin ist die Schulleitung. Beschwerden gegen Entscheide der Schulleitung können beim Gemeinderat erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 10 Tagen schriftlich, mit einem Antrag und einer Begründung versehen, einzureichen.

Entscheide des Gemeinderates können beim Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn angefochten werden. Die Beschwerde ist innert 10 Tagen schriftlich, mit einem Antrag und einer Begründung versehen, einzureichen.

Inkrafttreten und Genehmigung

Diese Verordnung über den schulärztlichen Dienst tritt am 31. August 2016 in Kraft.

Genehmigt durch den Gemeinderat am 31. August 2016.

Der Gemeindepräsident
sig. Rainer Schmidlin

Der Verwaltungsleiter
sig. Hans Peter Wiedmer